



Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen für Schulen

Um auch bei dem derzeit insgesamt geringen Infektionsgeschehen im Rahmen der COVID-19-Pandemie das Infektionsrisiko zu minimieren, gilt es weiterhin Maßnahmen zur Reduzierung von Übertragungsrisiken sowie zur Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen zu ergreifen. Diese sind der jeweils gültigen Fassung des Rahmen-Hygieneplans zu entnehmen.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

Das Einhalten von Hygieneregeln ist mit den Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren. Dazu gehören in erster Linie eine gründliche Hände- und Toilettenhygiene sowie das Niesen und Husten in die Ellenbeuge bzw. in ausreichender Entfernung von anderen Personen. Es ist davon auszugehen, dass die Erfahrungen der letzten Wochen hier für ein gutes Vorwissen gesorgt haben. Vieles ist den Schülerinnen und Schülern bereits bekannt.

Besonders wichtig ist das regelmäßige, möglichst stündliche und richtige Lüften (mehrere Minuten Stoß- bzw. Querlüftung), da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Dies dient der Reduzierung von Krankheitserregern in der Luft. Eine Kipplüftung ist wenig wirksam, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Der Schulträger sorgt für ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen, für Seife, Einmalhandtücher und verstärkt ggf. die Reinigung der Schulen. Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist laut Empfehlungen des RKI nicht erforderlich.

Dort, wo Abstand zu anderen Personen gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten. Dies betrifft auch den Kontakt zu Eltern. Die Bring- und Abholsituation ist nach Möglichkeit zeitlich zu entzerren und insgesamt kurz zu halten. Generell sollte das Betreten der Schulen durch Externe (z. B. Fachberatung, Lieferanten) von den Schulen auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Alle Externen müssen außerdem eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen ist erforderlich wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Während des Unterrichts soll dieser nicht getragen werden.

Im Übrigen sollte die Schule eine Hausordnung über das Tragen der MNB erstellen.



Eltern sollten informiert werden, dass weiterhin die allgemeine Regel gilt:

Schülerinnen und Schüler, die Fieber haben und eindeutig erkrankt sind, sollen nicht in die Schule gehen. Kurzfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler sind abzuholen.

Schülerinnen und Schüler mit nur leichter Symptomatik, wie nur Schnupfen ohne weitere Symptome (z.B. Husten, Fieber, Durchfall), dürfen die Schule ohne ärztliche Abklärung besuchen. Diese ist nur bei neu aufgetretenen Erkältungssymptome mit echtem Krankheitswert erforderlich.

Falls eine Schülerin bzw. ein Schüler so krank ist, dass sie bzw. er zu Hause bleiben muss und keine Anhaltspunkte auf eine SARS-CoV-2 Exposition vorliegen (kein wissenschaftlicher Kontakt zu einem bestätigten Fall), ist kein ärztliches Attest erforderlich. Nach mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schülerin bzw. der Schüler die Schule ohne weitere Auflagen wieder besuchen.

Sollte das Kind bei einem Arzt gewesen und ein Test auf COVID19 erfolgt sein, darf das Kind die Schule bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses nicht besuchen. Bei einem positivem Test wird durch das Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne veranlasst.

Das regionale Infektionsgeschehen wird vom Gesundheitsamt ständig registriert und Änderungen, die Auswirkungen auf die Hygieneempfehlungen haben, werden umgehend mitgeteilt.

Bezüglich der Testungen von Lehrer verweisen wir auf das aktuelle Schreiben des Hessischen Kultusministeriums.

Wir möchten an dieser Stelle auf den hessischen IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen hinweisen. Sie finden diesen unter folgendem Link:

https://soziales.hessen.de/sites/default/files/HSM/isfg_leitfaden_kinderbetreuung.pdf

13.08.2020, 12:00 Uhr

Dr. Siegfried Giernat

Amtsleiter Gesundheitsamt



Kinder müssen zu Hause bleiben, wenn mind. eines der folgenden Symptome akut aufgetreten ist.
(Chronische Erkrankungen sind nicht relevant)

!Bitte beachten Sie immer die Vorgaben des Gesundheitsamtes!

Mind. eines der folgenden Erkältungssymptome ist akut aufgetreten:

Trockener Husten
Halsschmerzen
Fieber ab 38,0°C
Starke Kopfschmerzen
Atemnot

Störung des Geschmacks- und/oder Geruchssinnes

(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Leichter Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen kein Ausschlussgrund, ebenso chronische Erkrankungen

Benötigt das Kind eine ärztliche Abklärung?

Eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit der Arztpraxis ist notwendig.

nein

ja

Das Kind bleibt zu Hause. Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Einrichtung besuchen.

Ärztliche Entscheidung über die Notwendigkeit eines Coronatests

Bis zur Mitteilung des Testergebnisses dürfen das Kind und ggf. Geschwisterkinder die Einrichtung nicht besuchen.

Testung ist nicht notwendig

Testung ist notwendig

negativ

positiv

Das Kind ist mind. 48 Stunden fieberfrei bzw. symptomfrei und in einem guten Allgemeinzustand

Eingang des Testergebnisses

Kind bleibt zu Hause bis mind. 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

ja

ja

Das Kind darf die Einrichtung wieder besuchen.

Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht notwendig.